

least — dem Lokalausschuß, der in der Person des Herrn Professors Adolf Koch verkörpert war, welcher letzterer mit einem unermüdblichen Eifer und großer Uneigennützigkeit die gesamte Organisation des Kongresses in die Hand genommen hatte und vermöge seiner höflichen und diskreten Zuverlässigkeit für sämtliche Kongreßteilnehmer der vornehmste Führer und Berater wurde.

Die Arbeitsitzungen wurden in der, anlässlich der fünf-hundertjährigen Gründungsfeier im Jahre 1886 kunstvoll restaurierten Aula der Universität unter dem sachkundigen und gewandten Präsidium Eugène Pouillets, Anwalts am Appellationshofe in Paris und gewesenen Stabträgers der Pariser Advokatengilde,* abgehalten und erreichten die Zahl 7. Zwei wurden dem Studium des sogenannten *droit moral*, fernere zwei verschiedenen Berichten und die drei letzten der Prüfung des neuen Entwurfs eines deutschen Urheberrechts-Gesetzes gewidmet. Diese Arbeiten werden wir zum Gegenstand einer möglichst vollständigen und doch knappen Darstellung machen.

Das Autorschaftsrecht (*droit moral*).**

Der leitende Ausschuss der Assoziation hatte eine aus den Herren Vermina, Macé, Maillard und Baunois zusammengesetzte Kommission mit der Ausarbeitung eines Berichtes über die Frage beauftragt. Herr Georges Maillard, der diesen Bericht verfasst hatte, durchging ihn auf dem Kongress in großen Zügen. Die Entstehungsgeschichte dieser Frage im Schoße der Assoziation, die in den ersten Jahren ihres Bestehens hauptsächlich den Kampf gegen den Nachdruck und die unerlaubte Wiedergabe der Geisteswerke in den verschiedensten Formen, wie unrechtmäßige Uebersetzungen und Arrangements, hatte durchführen wollen, wurde in diesem Bericht folgendermaßen skizziert:

»Anlässlich eines von unserem Kollegen Baunois am Berner Kongresse über die Rechte der Gläubiger eines Autors eingereichten Berichtes bemerkte unser Generalsekretär Jules Vermina, die Lösung der hauptsächlichsten Fragen, die wir noch zu prüfen hätten, um eine Art Codex des litterarischen und künstlerischen Eigentums aufzustellen, hänge von der Auffassung ab, die man sich von der Natur des Urheberrechts mache; insbesondere sei es zur Bestimmung der Rechte der Gläubiger unumgänglich notwendig, auch eine feste Grundlage für das Urheberrecht zu besitzen. Er gelangte dabei zum Schluss, das Recht des Autors auf sein Werk sei vornehmlich ein *droit moral*, ein Autorschaftsrecht, das darin bestehe, dem Werke als solchem Achtung zu verschaffen; daraus leitete er vor allem die Folgerung ab, das Werk dürfe nicht ohne die Genehmigung des Verfassers abgeändert, es müsse nicht nur gegen die Eingriffe Dritter, sondern auch nach dem Tode des Urhebers gegen Eingriffe seiner Erben oder Rechtsnachfolger geschützt werden; letztere dürften allerdings aus dem Werke einen materiellen Gewinn ziehen, aber nur unter der Bedingung, daß es in seiner Grundform und Grundgestaltung intakt gelassen werde (vgl. die Berichte Verminas auf den Kongressen von Monaco und Turin).«

*) Das eigentliche Bureau des Kongresses wurde folgendermaßen zusammengesetzt: Präsidenten: die Herren Pouillet, A. Koch, G. Morel, J. Oppert, G. Bähmann, C. Engelhorn. Vizepräsidenten: die Herren Eisenmann, Galpérine-Raminsky, Kugelmann, Osterrieth und Wauvermans. Generalsekretäre: die Herren J. Vermina, ständiger Sekretär, und J. Lobel, Hilfsgeneralsekretär. Sekretäre: die Herren Clermont, Dorville, Iselin, Röhlißberger und Baunois.

***) Für das sogenannte *droit moral* — einen übrigens in verschiedener Hinsicht nicht ganz glücklichen und mehr belletristischen als juristischen Ausdruck — muß eine deutsche Bezeichnung geschaffen werden; ich schlage, was sich aus dem Folgenden rechtfertigen wird, den terminus »Autorschaftsrecht« im Unterschiede zum allgemeinen »Autorecht« vor. »Die Diskussion ist eröffnet.« (Röhlißberger.)

Obschon Herr Eisenmann den Berichtersteller einlud, für seine Ausführungen eine wissenschaftliche Basis zu wählen und genau anzugeben, in welche Klasse von Rechten er das Urheberrecht eingereiht wissen wolle, so ließ sich doch Herr Maillard mit der Motivierung, der Kongress sei keine Versammlung von Rechtsgelehrten, nicht auf eine lange Auseinandersetzung über die juristische Natur des *droit moral* ein, sondern begnügte sich damit, darzutun, nach seinem Erachten beruhe das Urheberrecht auf dem Recht des Individuums an seiner Persönlichkeit, an den Kundgebungen seines Geistes; es sei also nicht ein gewöhnliches, nur auf materiellen Interessen fußendes Recht, sondern man müsse es auch vom Gesichtspunkte des sogenannten *droit moral* aus betrachten. Sehe man nun also vom Gewinn, den das Urheberrecht bieten könne, ab, so zeige es sich, daß der mit *droit moral* bezeichnete Teil des Rechtes als wesentliches Merkmal die Wahrung der Unantastbarkeit des Werkes, die Achtung vor dem durch den Autor ausgedrückten Gedanken und Willen an sich trage. Man könne also das *droit moral* als das dem Autor zustehende Recht definieren, darüber zu wachen, daß sein Werk jedermann in seiner ganzen Vollständigkeit, in der von ihm gewollten Form, zu der von ihm bestimmten Zeit und unter den von ihm angeordneten Bedingungen vermittelt werde.**) Daraus ergeben sich nun folgende, von uns nach den in der Diskussion gegebenen Aufklärungen vervollständigte, praktische Folgerungen:

1. Der Autor hat das Recht, sich als Verfasser anerkennen zu lassen und gerichtlich zu verhindern, daß andere sich diese Bezeichnung willkürlich aneignen, indem sie das Publikum über Herkunft und Autorschaft des Werkes täuschen.

2. Er hat das Recht, jede teilweise oder gänzliche Wiedergabe seines Werkes ohne seine Bewilligung zu untersagen, wobei wohlverstanden das Wort »Wiedergabe« nicht allein alle Mittel und Verfahren, die angewendet werden, um das Werk Dritten zugänglich zu machen, in sich begreift, sondern auch die erstmalige Veröffentlichung eines in graphischer, mündlicher oder plastischer Form erzeugten, aber der Öffentlichkeit von seinem Schöpfer noch nicht übergebenen Werkes.

3. Er hat das Recht, nicht zu dulden, daß derjenige, dem er sein Werk abgetreten und die Erlaubnis zu dessen Nutzung erteilt hat, davon einen seinem (des Autors) Willen entgegengesetzten Gebrauch mache — der Wille des Autors ist möglichst eng zu interpretieren — oder das Werk in abgeänderter oder entstellter Form wiedergebe oder ausstelle.

4. Der Wille des Autors ist noch über seinen Tod hinaus zu achten, m. a. W. das Werk als solches ist gegen Uebergänge, die es erleiden könnte, wenn der Autor nicht mehr da ist, um es zu verteidigen, zu sichern.

Die stellenweise sehr belebte Debatte drehte sich hauptsächlich um den eben skizzierten zweiten und vierten Punkt.

Rechte der Gläubiger. — In Beziehung auf die Ausdehnung des ausschließlichen Rechts des Urhebers hatte sich die Kommission die Frage vorgelegt, ob seine Gläubiger das Recht zur Wiedergabe des Werkes pfänden oder verkaufen dürfen; sie hatte sich aber in dieser heiklen Materie nicht einigen können. Dennoch schlug die Kommissionsmehrheit folgende Resolution vor:

»Die Gläubiger dürfen das Recht der Wiedergabe von Werken ihrer Schuldner nicht versteigern lassen; sie dürfen ihre Rechte nur auf den Ertrag, der aus der vom Autor genehmigten Wiedergabe entspringt, geltend machen.«

*) Herr Osterrieth definiert das *droit moral* in seinem Berichte über den deutschen Entwurf folgendermaßen: »Das *droit moral* ist der Schutz des Autors gegen jeden Anschlag, der ohne seine Einwilligung auf sein Werk gemacht wird, abgesehen von der ökonomischen Nutzung desselben.«